



Amtlliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl am 27. September 2009

Bekanntgabe

Am 15. Juli 2009 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 243 Fürth für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 243 Fürth

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 243 Fürth für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009.

Die Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge findet am

31. Juli 2009, um 9 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG-). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 der Bundeswahlordnung -BWO-).

Fürth, 15. Juli 2009, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996

Vom 10. Juli 2009

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes – GastG – vom

5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – GastV – vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539, BayRS 1131-3-1) erlässt die Stadt Fürth folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 26. Februar 2003, wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „vom 1. Juni bis 31. August“ durch die Worte „vom 15. Mai bis 15. September“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 24. Juni 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 10. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth

Vom 6. Juli 2009

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Verbote

Im Stadtgebiet Fürth ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten

a) in der Pegnitz, Regnitz, Rednitz, im Farrnbach und in der Zenn jeweils im gesamten Lauf,

b) in der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth, im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Vorortes Unterfarrnbach sowie im Sportboothafen

und

c) im Waldmannsweiher zu baden sowie Eisflächen auf diesen Gewässern zu betreten und zu befahren.

§ 2

Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten in § 1 dieser Verordnung in den dort genannten Gewässern badet oder Eisflächen auf diesen Gewässern betritt oder befährt.

§ 3

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie Betreten und Befahren von Eisflächen vom 13. Oktober 1989 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 24. Juni 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Fraunhofer Institut für integrierte Schaltungen, IIS-Linac Grundstück: Flugplatzstraße, Gemarkung Unterfarrnbach, Flur-Nr. 996/5

Antragsteller: Fraunhofer Gesellschaft e.V., Abteilung für Bau- und Liegenschaften, Hansastraße 27 c, 80686 München

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-

nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Bauunterhalt 2010

für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.).

Gewerke:

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzung
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagsarbeiten
5. Dachdeckungs-/abdichtungsarbeiten
6. Diamantbohren/-sägen
7. Drahtzaunarbeiten
8. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
9. Fernmeldeanlagen
10. Fernmeldesicherheitsanlagen
11. Fliesenarbeiten
12. Gerüstbauarbeiten
13. Heizung – Klima – Lüftung
14. Kanaluntersuchung/-reinigung
15. Klempnerarbeiten
16. Metallbau-/Schlosserarbeiten
17. Naturstein-/Betonwerksteinarbeiten

18. Parkettarbeiten
19. Putz- und Stuckarbeiten
20. Rolladenarbeiten
21. Sanitärinstallation, Gas, Wasser
22. Starkstromarbeiten
23. Tischlerarbeiten
24. Trockenbauarbeiten
25. Verglasungsarbeiten
26. Wärmedämmungsarbeiten
27. Zimmerarbeiten

Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis spätestens 2. September 2009 an folgende Adresse zu senden:

Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und -31 07, Telefax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: submission@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-31 65, zur Einsicht auf.

STADT FÜRTH

Baureferat

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-I-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 8. Juli 2009 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet:

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg) wird das Grundstück Fl.Nr. 629/53 Gem. Burgfarnbach gewidmet (**Geh- und Radweg Magnohlenweg**).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

bach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 10. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-I-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 8. Juli 2009 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1091/5 Gem. Fürth (**Teilfläche vor Austraße 26 bis 32**).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

schrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 10. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 271, Nr. 271c und Nr. 273 im Bereich der Hans-Vogel-Straße, Gemarkung Poppenreuth

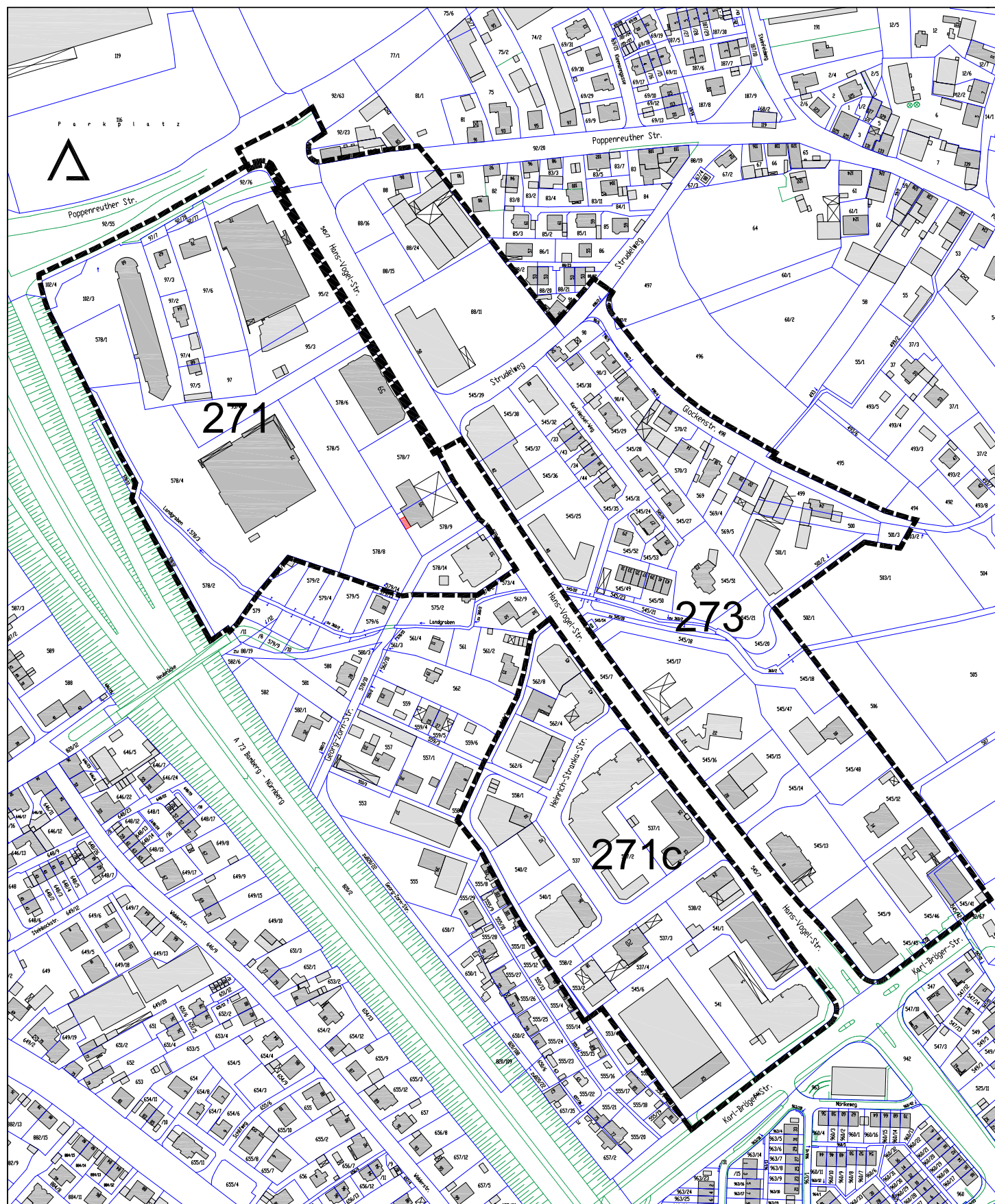
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. Juni 2009 das Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 271, Nr. 271c und Nr. 273 mit der Zielsetzung Vergnügungsstätten auszuschließen, im Bereich der Hans-Vogel-Straße, Gemarkung Poppenreuth förmlich eingeleitet (Änderungsbeschluss). Der Beschluss, die Bebauungspläne zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung der Änderungsbeiräte kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Beschluss, die Bebauungspläne Nr. 271, Nr. 271c und Nr. 273 zu ändern wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Legende:

 Geltungsbereiche zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 271, Nr. 271c, Nr. 273



Stadtplanungsamt

Geltungsbereiche zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 271, Nr. 271c, Nr. 273

Fürth, 06.05.2009
Stadtplanungsamt

geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Ab-

schluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Fürth, 9. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichten einer Wartehalle mit wechselnder Werbung - beleuchtet

Grundstück: Würzburger Straße, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 1468/78

Antragsteller: DEGESTA mbH, Frankfurt

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** widerruflich für o. g. Werbeanlage.

Der Widerruf ist zu erwarten, wenn die momentan stillgelegte Einfahrt zu Erschließungszwecken benötigt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kostenentscheid kann innerhalb eines Monats nach sei-

ner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Kostenentscheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1091/5 Gem. Fürth (**Teilfläche vor Austrasse 22**) einzuziehen. Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffent-

liche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 10. Juli 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung des Gebäudes Theaterstraße 7.

Art der Leistung: Stahlbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Theaterstraße 7, 90762 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Oktober bis Dezember 2009.

Angebotseröffnung: 18. August 2009, 14 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet: www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Lieferleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Lieferung von 2000 Tonnen Tausalz für den Straßenwinterdienst.

Ort der Ausführung: Spedition Zweckstätter, Bremer Straße 165, Nürnberg.

Vorgeschriebene Leistungsfrist: 1. bis 15. Oktober 2009.

Angebotseröffnung: 20. August 2009, 15 Uhr. ■